

04.09.13

AS - Fz

## **Verordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

---

### **Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 - RBSFV 2014)**

#### **A. Problem und Ziel**

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2014 aufgrund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Mischindex).

#### **B. Lösung**

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2014 mit den vom Statistischen Bundesamt nach § 28a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelten Daten und Ergänzung der Anlage zu § 28 SGB XII.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der sich daraus ableitenden Veränderung der prozentualen Mehrbedarfe zum 1. Januar 2014 entstehen im Bereich des SGB XII jährliche Mehraufwendungen von insgesamt rund 121 Millionen Euro, davon rund 17 Millionen Euro für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden und rund 104 Millionen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Mehrausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden den Ländern vom Bund im Rahmen der Erstattung der Nettoausgaben erstattet (ab dem Jahr 2014 Erstattung der Nettoausgaben zu 100 Prozent).

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2014 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) ausgesprochene Übergangsregelung bezüglich der Leistungshöhe nach § 3 AsylbLG aus. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 12 Millionen Euro. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für die Höhe der Regelbedarfe übernommen. Unter Berücksichtigung der weiteren Zunahme der anzurechnenden Einkommen anspruchsberechtigter Bedarfsgemeinschaften ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 360 Millionen Euro im Jahr 2014. Davon entfallen rund 350 Millionen Euro auf den Bund und rund 10 Millionen Euro auf die Kommunen.

Im Bereich der Kriegsopferversorge ergeben sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 650 000 Euro im Jahr 2014. Davon entfallen rund 520 000 Euro auf den Bund und rund 130 000 Euro auf die Länder.

Minderausgaben aufgrund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich beim Wohngeld. Sie können bis zu 45 Millionen Euro im Jahr 2014 betragen (Bund und Länder je zur Hälfte).

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2014 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB XII und dem SGB II hat auch Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Die Erhöhung der Regelsätze im SGB XII bzw. SGB II kann beim Kinderzuschlag zu Minderausgaben bis zu 10 Millionen Euro zur Folge haben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie einen entsprechenden Leistungsantrag stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Unternehmen ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen deshalb nicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, auf Grund der durch die Fortschreibung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

### **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.



**Bundesrat**

**Drucksache 673/13**

**04.09.13**

AS - Fz

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales

---

**Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 - RBSFV 2014)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. September 2013

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 - RBSFV 2014)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ronald Pofalla

**Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014**

**(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 – RBSFV 2014)**

Vom ...

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - der durch Artikel 3 Nummer 21 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2014**

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden für das Jahr 2014 um 2,27 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

§ 2

**Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2014	391	353	313	296	261	229

§ 3

**Übergangsregelung aus Anlass dieser Verordnung**

Für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2013 und 31. Dezember 2013 zugrunde liegen, ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 vom 18. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2173) in ihrer bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 4

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 vom 18. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2173) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Notwendigkeit und Ziel**

Im Rahmen der Neuregelung der Regelbedarfsermittlung aus Anlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) wurde ein neuer Fortschreibungsmechanismus im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeführt. Nach § 28a Absatz 1 SGB XII ist in Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt, wirkt sich die Fortschreibung nach § 20 Absatz 5 SGB II unmittelbar auch auf die Regelbedarfe im SGB II aus.

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindexes nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsraten zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer andererseits. Beide Veränderungsraten werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Die Fortschreibung für das Jahr 2014 erfolgt durch diese Verordnung. Die Ermächtigung für den Erlass der Verordnung ist in § 40 SGB XII enthalten. Danach hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung die Veränderungsrate des Mischindex zu bestimmen. Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist. Beides soll nach § 40 SGB XII bis zum 31. Oktober des Vorjahres erfolgen. Damit verbleibt bis zum 1. Januar ausreichend Zeit für die Umsetzung der Fortschreibung durch die Träger für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil am 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) ausgesprochenen Übergangsregelung bezüglich der Leistungshöhe nach § 3 AsylbLG und für die Übernahme der Veränderungsrate nach § 20 Absatz 5 SGB II für die Festsetzung der Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zur Bestimmung der Veränderungsrate für die Fortschreibung sind zunächst die Veränderungsrate der relevanten Preise sowie der Löhne und Gehälter zu bestimmen.

#### **1. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen**

Der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt und damit nicht der allgemeine Verbraucherpreisindex zugrunde gelegt, sondern es wird vom Statistischen Bundesamt ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Damit wird der stark vom Wägungsschema des allgemeinen Preisinde-

xes abweichenden Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Rechnung getragen (zu Details siehe Elbel, Günter; Wolz, Christian: Berechnung eines regelbedarfsrelevanten Verbraucherpreisindex für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach SGB XII, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 12/2012, S. 1122-1142).

Wegen der Bedeutung der Realwerterhaltung der Regelbedarfe als Leistungen zur Existenzsicherung geht die Preisentwicklung mit einem Anteil von 70 Prozent in die Veränderungsrate des Mischindex ein.

## **2. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen**

Weil es keine Statistik gibt, die zeitnah und ausschließlich niedrige Nettoeinkommen erfasst, wird auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR) abgestellt. Damit wird eine Beteiligung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und dem SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht.

Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter geht mit einem Anteil von 30 Prozent in den Mischindex ein und hat damit für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein deutlich geringeres Gewicht als die Preisentwicklung. Da es sich bei den Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II um Leistungen zur Existenzsicherung handelt, deren realer Wert gesichert werden muss, ist eine höhere Gewichtung der Preisentwicklung gegenüber der Lohnentwicklung sachgerecht.

## **3. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex**

Die Berechnung der Preisentwicklung beruht auf Indexwerten (Durchschnittswert für zwölf Monate), während für die Berechnung der Lohnentwicklung Eurobeträge (Summe für zwölf Monate) herangezogen werden. Folglich können beide Bestandteile des Mischindex nicht unmittelbar zu einem Index zusammengefasst werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach § 28a SGB XII Absatz 2 Satz 3 SGB XII die jeweiligen Entwicklungen von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern getrennt berechnet und anschließend die sich ergebenden beiden Veränderungsrate - gewichtet mit den Anteilen von 70 Prozent beziehungsweise 30 Prozent - addiert werden.

## **II. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

## **III. Nachhaltigkeit**

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die in den Mischindex eingehende Veränderungsrate des Preisindex regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sichert die Kaufkraft der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Die ergänzende Berücksichtigung der Veränderungsrate der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten nach SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.

## **IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

### **1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII**

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der sich daraus ableitenden Veränderung der prozentualen Mehrbedarfe zum 1. Januar 2014 entstehen im Bereich des SGB XII jährliche Mehrausgaben von insgesamt rund 121 Millionen Euro, davon rund 17 Millionen Euro in der Hilfe zum Lebensunterhalt, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, und rund 104 Millionen Euro in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Mehrausgaben, die den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehen, erstattet der Bund den Ländern im Rahmen der Erstattung der Nettoausgaben (ab dem Jahr 2014 Erstattung der Nettoausgaben zu 100 Prozent).

### **2. Asylbewerberleistungsgesetz**

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2014 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und die vom BVerfG in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) ausgesprochene Übergangsregelung bezüglich der Leistungshöhe nach § 3 AsylbLG aus. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 12 Millionen Euro. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

### **3. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II**

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen übernommen. Unter Berücksichtigung der weiteren Zunahme der anzurechnenden Einkommen der Bedarfsgemeinschaften ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 360 Millionen Euro im Jahr 2014. Davon entfallen rund 350 Millionen Euro auf den Bund und rund 10 Millionen Euro auf die Kommunen.

### **4. Kriegsopferversorge**

Im Bereich der Kriegsopferversorge ergeben sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 650 000 Euro im Jahr 2014. Davon entfallen rund 520 000 Euro auf den Bund und rund 130 000 Euro auf die Länder.

### **5. Wohngeld**

Minderausgaben aufgrund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich beim Wohngeld. Sie können bis zu 45 Millionen Euro im Jahr 2014 betragen (Bund und Länder je zur Hälfte).

### **6. Kinderzuschlag**

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2014 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB XII und dem SGB II hat auch Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Die Erhöhung der Regelsätze im

SGB XII bzw. SGB II kann beim Kinderzuschlag zu Minderausgaben bis zu 10 Millionen Euro zur Folge haben.

## **V. Erfüllungsaufwand**

### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Anzahl von Fällen handeln.

### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Unternehmen ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen deshalb nicht.

### **3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, wegen der dadurch verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **1. Methodik der Fortschreibung**

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2014 erfolgt nach § 28a SGB XII anhand der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese beiden Entwicklungen werden in einem Mischindex zusammengefasst, an dem die Preisentwicklung einen Anteil von 70 Prozent und die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung einen Anteil von 30 Prozent hat.

Damit die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter exakt durch die Indexwerte für die Fortschreibung abgebildet wird, muss eine Fortschreibung jeweils von den Werten aus erfolgen, mit denen die vorhergehende Fortschreibung geendet hat.

Die Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung endete bei einem Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012 von 109,88 (siehe BR-

Drucksache 553/12, Seite 7). Dieser Ausgangswert basiert auf dem Basisjahr 2005, für das ein Ausgangswert von 100,00 festgelegt wurde.

Seit 2013 ermittelt das Statistische Bundesamt die Preisindizes auf Grundlage des neuen Basisjahres 2010, für das nun wiederum der Ausgangswert 100,00 gilt. Die für den Zeitraum bis Dezember 2012 ermittelten Preisindizes wurden vom Statistischen Bundesamt entsprechend auf das neue Basisjahr umgerechnet, um weiterhin Daten zur Preisentwicklung im Vorjahresvergleich berechnen zu können (siehe Egner, Ute: Verbraucherpreisstatistik auf neuer Basis 2010, in Wirtschaft und Statistik, Heft 5/2013, S. 329-344).

Auch der regelbedarfsrelevante Preisindex wurde im Jahr 2013 auf das neue Basisjahr 2010 umgestellt. Um die Veränderungsrate dieses Indexes ermitteln zu können, wurden die bis Dezember 2012 ermittelten Werte ebenfalls auf das neue Basisjahr umgerechnet. Das spezielle Wägungsschema des regelbedarfsrelevanten Preisindex wurde dabei nicht geändert. Dadurch, dass für die Fortschreibung zum 1. Januar 2014 ausschließlich Ergebnisse nach der neuen Berechnung verwendet werden, wird trotz Änderungen bei der Verbraucherpreisstatistik eine durchgehende Fortschreibung der Regelbedarfe ermöglicht (siehe Elbel, Günter; Wolz, Christian: a.a.O., S. 1128).

Durch die Umrechnung auf das neue Basisjahr 2010 ergibt sich für den regelbedarfsrelevanten Preisindex für den hier zu betrachtenden Ausgangszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012 nun ein Wert von 102,56.

Der für die aktuelle Fortschreibung relevante Ausgangswert für Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012 20 063 Euro (siehe BR-Drucksache 553/12, Seite 7).

## **2. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex zum 1. Januar 2014**

Das Ergebnis der Fortschreibung zum 1. Januar 2014 berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2014} = RBS_{2013} * (1 + VMI_{2014}) \text{ jeweils für alle sechs Regelbedarfsstufen}$$

Dabei sind:

$RBS_{2014}$  = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2014 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

$RBS_{2013}$  = Regelbedarfsstufe seit 1. Januar 2013

$VMI_{2014}$  = Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindex berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2014} = (0,7 * VRPI_{2014}) + (0,3 * VNLG_{2014})$$

Dabei sind:

$VRPI_{2014}$  = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2014}$  = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

### **2.1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex**

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2014} = \left( \frac{RPI_{2012/13}}{RPI_{2011/12}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2012/13}$  = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2012 bis Juni 2013 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$RPI_{2011/12}$  = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2011 bis Juni 2012 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Ausgangswert des Preisindex (Basisjahr 2010) für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012 liegt bei 102,56. Im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2012 bis Juni 2013 beträgt er 105,07.

$$VRPI_{2014} = \left( \frac{105,07}{102,56} - 1 \right) = (1,02447 - 1) = 0,02447 = 2,447 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 2,4 %. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

## **2.2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer**

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$VNLG_{2014} = \left( \frac{NLG_{2012/13}}{NLG_{2011/12}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2012/13}$  = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$NLG_{2011/12}$  = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2011 bis Juni 2012 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den vom Statistischen Bundesamt für diese Fortschreibung vorgenommenen Berechnungen 20 063 Euro im Zwölfmonatszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012. Im Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 lag dieser Durchschnitt bei 20 461 Euro. Diese Beträge sind jeweils auf volle Euro gerundet.

$$\text{VNLG}_{2014} = \left( \frac{20\,461}{20\,063} - 1 \right) = (1,0198 - 1) = 0,0198 = 1,98\%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 1,98%

### 2.3. Veränderung des Mischindexes für die Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2014 nach § 28a SGB XII

Aus diesen beiden Entwicklungen ergibt sich die in § 28a SGB XII genannte Veränderungsrate.

$$\text{VMI}_{2014} = (0,7 * 2,4 \%) + (0,3 * 1,98 \%) = 1,6800\% + 0,5940 \% = 2,2740 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt auf zwei Nachkommastellen gerundet 2,27 % und wird anschließend für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt.

$$\text{RBS}_{2014} = \text{RBS}_{2013} * (1 + 2,27 \%)$$

#### Zu § 2

In § 2 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung nach § 28a SGB XII ergebenden und ab 1. Januar 2014 geltenden Beträge für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 enthalten. Entsprechend ist die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen.

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen 2013	multipliziert mit	Ergebnis der Fortschreibung in Euro auf volle Cent gerundet	gerundet auf volle Euro- Beträge
Regelbedarfsstufe 1	382	1,0227	390,67	391
Regelbedarfsstufe 2	345	1,0227	352,83	353
Regelbedarfsstufe 3	306	1,0227	312,95	313
Regelbedarfsstufe 4	289	1,0227	295,56	296
Regelbedarfsstufe 5	255	1,0227	260,79	261
Regelbedarfsstufe 6	224	1,0227	229,08	229

#### Zu § 3

Bei der Übergangsregelung handelt es sich um eine Klarstellung für Altfälle. Es wird geregelt, dass die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 vom 18. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2173) nach ihrer Aufhebung durch § 4 zum 1. Januar 2014 für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2013 und 31. Dezember 2013 zugrunde liegen, weiter anwendbar ist.

#### Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014. Da die fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen nach § 40 SGB XII in Verbindung mit § 28a SGB XII zum 1. Januar 2014 gelten, tritt die Verordnung am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 vom 18. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2173) außer Kraft.





## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK:**

**Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 (NKR-Nr. 2681)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand:	Keine nennenswerte Änderung
Wirtschaft	
Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Verwaltung	
Erfüllungsaufwand:	Keine nennenswerte Änderung
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Regelbedarfsstufen fortgeschrieben werden.

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen erhalten, auf die sich die Fortschreibung bezieht.

Für Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine der Leistungen beziehen, kann sich Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie die Erhöhung zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich um eine geringe Anzahl von Fällen handeln.

Für die Verwaltung entsteht durch die Aktualisierung der Regelbedarfsstufen in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand. Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, einen Leistungsantrag

stellen. Das Ressort rechnet – wie oben dargestellt – mit einer geringen Anzahl von Fällen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Dr. Dückert  
Berichterstatterin